Einbehaltung der Restauszahlung zukommen, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß § 15 LPG-Ges. die Schadenersatzpflicht der leitenden und der sonstigen Genossenschaftsmitglieder in gleicher Weise regelt. Das schließt jedoch nicht aus, daß sich für die Beurteilung, ob eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, ie nach dem Arbeitsbereich des Mitgliedes Unterschiede ergeben können. Deshalb ist der Arbeitsbereich durch innerbetriebliche Festlegungen der LPG eindeutig zu bestimmen. Sollen leitende Mitglieder der Genossenschaft materiell verantwortlich gemacht werden, so ist zu berücksichtigen, daß sie ein größeres Risiko bei der Anordnung von Leitungsmaßnahmen tragen. Sie werden deshalb nur dann schadenersatzpflichtig sein, wenn sie in erheblicher Weise die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben. Nicht jeder Schaden, der infolge einer Leitungsmaßnahme eintritt, und nicht jede Vermögensminderung müssen die Folge pflichtwidriger oder gar schuldhafter Anordnungen des Leiters sein. Dessen Initiative bei der Organisation und Leitung der Genossenschaft darf nicht dadurch eingeengt werden, daß überspitzte Anforderungen an seine Pflichten gestellt werden¹⁰*.

Zu der Frage, wem ein LPG-Mitglied materiell verantwortlich ist, das in eine Gemeinschaftseinrichtung delegiert wurde und dieser schuldhaft Schaden zufügte, hat das Bezirksgericht Potsdam Stellung genommen¹¹. Dieses Problem bedarf jedoch noch der weiteren Klärung.

Überprüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zur Überprüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält der OG-Plenarbeschluß vom 30. März 1966 zwar einige wichtige Hinweise, geht jedoch nicht auf Einzelheiten ein. Gerade zu dieser Problematik sind aber in der Praxis ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten. Deshalb sollen einige Fragen hier näher erörtert werden.

Überprüfung der Beschlüsse auf ihr statutengemäßes Zustandekommen

Obwohl sich aus dem OG-Plenarbeschluß eindeutig ergibt, daß die Gerichte das statutengemäße Zustandekommen von Beschlüssen vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Natur — soweit sie die Anspruchsgrundlage berühren — überprüfen können, kommt es immer noch vor, daß Kreisgerichte den RLN ersuchen, insoweit Erörterungen anzustellen. Sie erkennen nicht, daß der RLN erst nach gerichtlicher Feststellung eines nicht statutengemäßen Zustandekommens des Beschlusses über dessen Weiterbestand zu befinden hat.

Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist auch dann wirksam, wenn bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder sich die Mehrzahl der von ihrem Stimmrecht Gebrauch machenden Mitglieder für die Vorlage entscheidet. Stimmenthaltungen können weder für noch gegen die Beschlußvorlage gewertet werden. Auch insoweit sind die erforderlichen Feststellungen vom Gericht zu treffen¹².

Überprüfung der Beschlüsse auf ihren Inhalt

Soweit in Abschn. Ill Ziff. 1 des OG-Plenarbeschlusses zwischen Beschlüssen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Charakters unterschieden wird, er-

- 10 Vgl. OG, Urteil vom 2. Februar 1967 1 Uz 1/66 (NJ 1967 S. 647).
- H Vgl. BG Potsdam, Urteil vom 11. Dezember 1968 3 BCB 58/67 (NJ 1969 S. 540).

12 vgl. BG Rostock, Urteil vom 18. Juli 1968 - II BCB 5/68 - (NJ 1969 S. 192) und OG, Urteil vom 5. Februar 1970 — 1 Zz 1/70 — in diesem Heft.

geben sich hieraus gewisse Ähnlichkeiten zur Äbgrertzung der Zuständigkeit der Gerichte und der Entscheidungsbefugnis der RLN nach § 28 LPG-Ges. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, daß es sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs und bei der Erörterung der Frage, ob ein Beschluß durch das Gericht überprüft werden kann und ggf. nicht beachtet zu werden braucht, um die gleiche Frage handelt

Die Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit und die Überprüfung von Beschlüssen genossenschaftlicher Organe durch das Gericht hat vielmehr nach unterschiedlichen Kriterien zu erfolgen. Im ersten Fall ist zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch vermögensrechtlicher Natur ist, während im zweiten zu erörtern ist, welcher Natur der Beschluß ist, aus dem sich die eingeklagte Forderung herleitet¹³.

Prüfung der Natur des geltend gemachten Anspruchs Zu den vermögensrechtlichen Streitigkeiten i. S. des § 28 LPG-Ges. gehören vor allem Ansprüche auf. Vergütung der genossenschaftlichen Arbeit, auf Gewährung der Bodenanteile, auf Leistung von Schadenersatz, auf Auszahlung von Inventarbeiträgen sowie Forderungen auf Herausgabe von Gegenständen (Grund und Boden, landwirtschaftliche Gebäude, Vieh und sonstiges Inventar sowie Naturalien). Der Begriff "vermögensrechtlicher Anspruch" darf nicht zu eng ausgelegt werden. Zu ihm gehören nach § 10 Abs. 3 LPG-Ges. auch Ansprüche der LPG, die sich aus ihrem Nutzungsrecht an dem von den Mitgliedern eingebrachten oder vom Staat übergebenen Boden gegenüber Dritten, aber auch gegenüber den Mitgliedern ergeben. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, Ansprüche der Mitglieder auf Eintragungen im Sozialversicherungsausweis und auf dessen Herausgabe als vermögensrechtliche Ansprüche anzusehen. Schließlich können sich vermögensrechtliche Ansprüche auch aus nichtvermögensrechtlichen genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen (z. B. aus der Mitgliedschaft oder der Arbeitsorganisation) ergeben. In solchen Fällen hängt die Berechtigung der Forderung weitgehend vom Bestehen und der Ausgestaltung der nichtvermögensrechtlichen Anspruchsgrundlage ab.

Nach Ziff. 23 MBO entscheidet die Mitgliederversammlung über gewisse vermögensrechtliche Streitigkeiten endgültig. Sie allein befindet über die Bewertung der Arbeit der Mitglieder. Nach einhelliger, im OG-Plenarbeschluß (Abschn. II B) bestätigter Rechtsauffassung unterliegen auch Disziplinarmaßnahmen vermögensrechtlicher Natur, soweit sie sich im zulässigen Rahmen bewegen (Abzug bis zu 30 Arbeitseinheiten im Jahr), nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Der Rechtsweg ist auch dann nicht gegeben, wenn die Genossenschaft den Wert der abgezogenen Arbeitseinheiten einklagen will, weil die Einbehaltung nicht möglich war. Falls die Voraussetzungen dafür vorliegen, kann statt dessen das Mitglied auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Eine Erweiterung der vermögensrechtlichen Disziplinarmaßnahmen ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 1. Februar 1968 (GBl. II S. 89), wonach bei Eigentumsverfehlungen vom Rechtsverletzer ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden kann.

Die alleinige Entscheidungsbefugnis der örtlichen Räte über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist z. B. ge-

13 vgl. die Anmerkung von Latka zum Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 24. Januar 1968 - 3 BCB 20/67 - (NJ 1969 S. 749).